

Liebe Eltern, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Unsere Broschüre „Kinder, Kinder“ wird ganz aktuell zum 7. Mal herausgegeben.

Für Familien, Schwangere und werdende Väter ist es oft nicht einfach herauszufinden, welche Ansprüche und Rechte sie haben und wer die Ansprechpartner rund um die Fragen Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld, sind. Die vorliegende Broschüre soll helfen, diese Fragen zu beantworten.

Darüber hinaus gibt es rechtliche Tipps zu Themen wie Mutter/Vater-Kind-Kuren, Steuerklassenwahl, Absetzung von Betreuungskosten, Haushaltshilfen u. a.

Sie erhalten einen sehr guten Überblick über Kinderbetreuungsangebote, Schulen, Fördereinrichtungen und Freizeitmöglichkeiten für Kinder in der Gemeinde Hiddenhausen mit ihren sechs Ortsteilen Lippinghausen, Eilshausen, Schweicheln-Bermbeck, Hiddenhausen, Oetinghausen und Sundern.

Die Übersicht wird ergänzt durch einen Adressenanhang von Freizeit-, Beratungs- und Selbsthilfeangeboten in der Region.

Anregungen und Ergänzungen zu der Broschüre sind willkommen, ebenso wie Hinweise zur besseren Gestaltung des Lebensumfeldes der Kinder in unserer Gemeinde.

Aktuelle Angebote finden Sie auf unserer Homepage: www.Hiddenhausen.de



(Rolfsmeier)
Bürgermeister

I N H A L T

Arbeitsrechtlicher Schutz während der Schwangerschaft

Mutterschutz	7
Kündigungsschutz	8
Lohnfortzahlung	9
Auflösungsvertrag	9
Befristeter Vertrag	9
Probezeit.....	10
Kündigung auf eigenen Wunsch	10

Gesundheitsschutz

Freistellung für die Vorsorge	11
Arbeitsschutz.....	11
Beschäftigungsverbote	11
Begrenzung der Arbeitszeit.....	13
Anpassung des Arbeitsplatzes	13
Mutterschutzlohn	13

Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Beschäftigungsverbote während der Schutzfristen	14
Mutterschutz über die Schutzfristen hinaus.....	15
Erholungsurlaub.....	15
Besonderheiten während der Stillzeit	15

Ansprüche während der Schutzfristen

Mutterschaftsgeld.....	16
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	17
Sonstige Leistungen	17
Soziale Sicherung.....	18

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld	18
Elterngeld-Plus	19
Elterngeld und Mutterschaftsgeld	19
Steuerklasse und steuerliche Freibeträge	20
Änderungsmittelungen an die Elterngeldstelle	20

Kindergeld	20
Elternzeit (Erziehungsurlaub)	
Anspruch auf Elternzeit	20
Mitteilung an den Arbeitsgeber/die Arbeitgeberin	21
Aufteilung Elternzeit	21
Erwerbstätigkeit während der Elternzeit	21
Erholungsurlaub.....	21
Kündigungsschutz	22
Kündigung auf eigenen Wunsch	22
Rente/Altersvorsorge	22
Rechtliche Tipps	
Recht auf Haushaltshilfe.....	23
Betreuung kranker Kinder	23
Mutter/Vater und Kind-Kur	24
Steuerabzug von Kinderbetreuungskosten	24
Einkommensteuer und Steuerklassenwahl	25
Unterhaltsvorschuss	26
Erste Hilfe am Kind	26
Familienservice	26
Neugeborenen-Begrüßung	27
Babytreff	27
Kindergärten und Kindertagesstätten	
Elternbeiträge	28
Adressen	29

Kindertagespflege	
Tageselternvermittlung	32
Tagesmütter	32
Elternbeiträge.....	33
Offener Ganzttag und Randstundenbetreuung	
Allgemeines.....	34
Elternbeiträge.....	34
Offene Ganztagsgruppen	35
Schulen	
Grundschulen	37
Förderschulen	38
Olof-Palme-Gesamtschule.....	39
Musikschulen	39
Familien- und Erziehungshilfe, Fördereinrichtungen	
Familien- und Erziehungshilfe	40
Beratung für Alleinerziehende	41
Heilpädagogisches Zentrum mobile.....	41
Wellcome – Praktische Hilfen für Familien	42
Allgemein Sozialer Dienst Hiddenhausen	42
Interdisziplinäre Frühförderstelle	43
Integrationsklasse	43
Schulsozialarbeit.....	43
Wittekindspass.....	44
Sporthallen.....	44
Kinderspielplätze.....	45
Sportplätze.....	45
Spiel und Sport für Kinder	46
Weitere Adressen in Hiddenhausen	49
Beratungsstellen	51

Hebammen, Geburtshaus, Kinderklinik, Naturheilpraxen	53
Das vierundzwanzig-Stunden-Baby	55
Projekt Wunsch Oma-/Opa	55
Freizeit	56
Schwimmkurse.....	57

Arbeitsrechtlicher Schutz während der Schwangerschaft

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz schützt die schwangere berufstätige Frau vor möglichen gesundheitlichen Gefahren bei der Arbeit, vor Arbeitsplatzverlust und Verdienstminderung. Der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber legt das Gesetz eine Reihe von Pflichten und die Beachtung zahlreicher Schutzbestimmungen auf.

Werden regelmäßig mehr als drei Frauen im Betrieb beschäftigt, muss das Mutterschutzgesetz in diesem Betrieb an gut sichtbarer Stelle zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt sein. Wenn ein Betrieb die Beschäftigungsvorschriften und Verbote des Mutterschutzes nicht beachtet, handelt er ordnungswidrig. Solche Verstöße können mit einer Geldstrafe oder mit Freiheitsentzug geahndet werden. Das gleiche gilt bei der Verletzung der Pflicht, das Gewerbeaufsichtsamt zu benachrichtigen.

Anspruch auf Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem abhängigen Ausbildungs-, Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen und in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind. Seit 2017 sind auch Schülerinnen und Studentinnen in den Mutterschutz miteinbezogen. In dieser Zeit müssen sie zum Beispiel keine Prüfungen absolvieren.

Die Bestimmungen gelten nicht für Hausfrauen und Selbständige. Für Beamtinnen sind besondere Regelungen im Beamtengesetz festgelegt. Auskunft erteilt Ihre Personalstelle.

Die Arbeitnehmerin ist nicht verpflichtet, ihre Arbeitgeberin/ ihrem Arbeitgeber von der Schwangerschaft zu unterrichten. Es empfiehlt sich aber, die Schwangerschaft zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mitzuteilen. So ist für die Schwangere eine Beachtung der Schutzvorschriften gewährleistet und die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann seine Planung auf die neue Situation einstellen.

Eine Pflicht zur Mitteilung der Schwangerschaft kann sich aus der so genannten „Treuepflicht“ des Arbeitsvertrages ergeben. Da die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber in der Lage sein soll, die Folgen der Schwangerschaft einzuplanen, ist dies besonders dann von Bedeu-

tung, wenn die Arbeitnehmerin eine wichtige Position im Betrieb besetzt (sog. „Schlüsselposition“). In solchen Fällen kann eine unterbliebene oder verspätete Mitteilung der Schwangerschaft sogar zu einem Schadensersatzanspruch der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers führen.

Die Mitteilung der Schwangerschaft kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Verlangt Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber eine ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft, muss sie bzw. er die Kosten für diese Bescheinigung übernehmen.

Weiteren Personen, mit Ausnahme des Betriebsrates, darf Ihre Schwangerschaft nicht ohne Ihre Zustimmung mitgeteilt werden.

Kündigungsschutz

Für schwangere Arbeitnehmerinnen und junge Mütter bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung gilt ein absoluter Kündigungsschutz. Frauen, die nach der zwölften Woche eine Fehlgeburt erlitten haben, fallen ebenfalls unter diese Schutzfrist. Dieser Schutz besteht allerdings nur, wenn dem bzw. der Arbeitgeber*in die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder ihm bzw. ihr innerhalb von zwei Wochen nach Kündigung mitgeteilt wird. Nach Ablauf der Frist kann eine Unwirksamkeit der Kündigung nicht mehr auf Schwangerschaft oder Entbindung gestützt werden. Ausnahmsweise kann die Zwei-Wochen-Frist überschritten werden, wenn der Schwangeren die Schwangerschaft – aus welchen Gründen auch immer – nicht bekannt war. In diesem Fall genügt es, wenn sie die Schwangerschaft unverzüglich nach der Aufklärung durch den Arzt bzw. die Ärztin mitteilt (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 13.11.1979 – BvL 24/77.72). Aus Beweisgründen sollten Sie stets eine schriftliche Mitteilung per Einschreiben zuschicken.

Hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin von der Schwangerschaft gewusst, ist die Kündigung grundsätzlich unwirksam.

Wenn Ihnen in der Schwangerschaft gekündigt wird, sollten Sie sofort – schriftlich per Einschreiben – **Einspruch dagegen erheben**. Falls die Kündigung nicht zurückgenommen wird, sollten Sie sich umgehend an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

☎ 05231 / 71-56-00 wenden.

Ausnahmen vom Kündigungsverbot

Eine Ausnahme vom Kündigungsverbot ist nur ganz selten und nur dann möglich, wenn die oberste Landesbehörde – Bezirksregierung Detmold – Dezernat 56, der Kündigung zugestimmt hat. Dies kann z. B. bei einer Betriebsauflösung, wenn Ihnen kein neuer Arbeitsplatz angeboten werden kann, der Fall sein. Oder wenn, z. B. durch Stilllegung einer Abteilung, die wirtschaftliche Existenz des Betriebes durch die Zahlung des Arbeitsentgeltes während der Schutzzeit gefährdet ist.

Lohnfortzahlung

Wenn Sie trotz des Kündigungsverbotes gekündigt wurden, muss der Arbeitgeber*in auch dann Lohn oder Gehalt weiterzahlen, wenn er bzw. sie Sie nicht beschäftigt. Außerdem haben Sie nach Ablauf der Schutzfristen Anspruch auf Weiterbeschäftigung gemäß Ihrem Arbeitsvertrag.

Auflösungsvertrag

Ein Angebot Ihres Arbeitgebers/ Ihrer Arbeitgeberin, das Arbeitsverhältnis evtl. gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen, sollten Sie mit besonderer Vorsicht behandeln. Denn ein Auflösungsvertrag lässt den gesamten Kündigungsschutz und die Kontrolle durch die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56, entfallen. Dabei sollten Sie bedenken, dass eine wie auch immer geartete Abfindung, die finanziellen Leistungen, auf die Sie als Schwangere Anspruch haben, in der Regel nicht ausgleichen kann.

Befristeter Vertrag

Wenn Sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, darf Ihnen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekündigt werden. Allerdings läuft Ihr Arbeitsverhältnis dann aus, wenn die Frist, für die Sie eingestellt wurden, ohnehin abgelaufen wäre. Wenn mehrere Arbeitskräfte mit dem gleichen befristeten Arbeitsvertrag eingestellt sind und alle über die Frist hinaus weiter beschäftigt werden, haben Sie als Schwangere ein Recht auf Gleichbehandlung.

Wird nur Ihr Arbeitsverhältnis nicht erneuert bzw. fortgesetzt, lässt sich vermuten, dass dies deswegen nicht geschieht, weil Sie

schwanger sind. In diesem Fall sollten Sie sich unbedingt an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56, wenden.

Probezeit

Auch in der Probezeit ist der Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes grundsätzlich wirksam. Nur wenn Sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, der sich ausschließlich auf die Dauer des Probeverhältnisses bezieht, handelt es sich um einen befristeten Vertrag. In diesem Fall genießen Sie – auch wenn Sie schwanger sind – keinen Kündigungsschutz, sondern Ihr Arbeitsverhältnis endet mit dem Ende Ihres Vertrages.

Kündigung auf eigenen Wunsch

Jede Frau hat das Recht, während der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Geburt (in der Regel 8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Wird die Kündigung zum Ende der Schutzfrist erklärt, muss nicht einmal eine Kündigungsfrist eingehalten werden.

Nur, wenn Sie im Anschluss an die Schutzfrist Elternzeit nehmen möchten, müssen Sie Fristen beachten.

Kehren Sie nach einer Kündigung erst innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in Ihren früheren Betrieb zurück, gilt das Arbeitsverhältnis hinsichtlich der Betriebs- und Berufszugehörigkeit als nicht unterbrochen. Voraussetzung ist allerdings, Sie haben in der Zwischenzeit nicht in einem anderen Betrieb gearbeitet. Diese Regelung ist z.B. für die Dauer der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder für Leistungen in der betrieblichen Altersversorgung wichtig. Der Betrieb ist allerdings nicht zur Wiedereinstellung verpflichtet, wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch gekündigt haben.

Bevor Sie kündigen, sollten Sie bedenken, dass Sie im Anschluss an die Schutzfristen ein Recht auf Elternzeit mit Wiedereinstiegsgarantie haben. Eine Eigenkündigung während der Schwangerschaft bringt Ihnen also fast ausnahmslos Nachteile!!!

Gesundheitsschutz

Freistellung für die Vorsorge

Für die Zeit, die Sie für ärztliche Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge benötigen, müssen Sie von der Arbeit freigestellt werden und zwar ohne Lohn- und Gehaltsausfall. Verweigert man Ihnen die Freistellung oder nimmt Lohnabzüge vor, so sollten Sie sich an den Betriebsrat und an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, ☎ 05231/71-5600 wenden, um Ihre Rechte durchzusetzen.

Arbeitsschutz

Mit der Mitteilung der Schwangerschaft entstehen für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber besondere Schutzpflichten. Es müssen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Schutz des Lebens und der Gesundheit der schwangeren Arbeitnehmerin zu gewährleisten. Dies betrifft Einrichtungen und Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte. Die Art der erforderlichen Maßnahmen hängt von Arbeitsplatz und Tätigkeit ab. Im Zweifel kann die zuständige Behörde (in der Regel Gewerbeaufsicht) die Maßnahmen festlegen.

Die Schwangere hat Anspruch auf einen Liegeraum, in den sie sich während der Arbeitspausen zurückziehen kann. Der Liegeraum muss der werdenden Mutter auch während der Arbeitszeit zur Verfügung stehen, wenn gesundheitliche Gründe dies erforderlich machen.

Ist die Schwangere oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, die ständiges Stehen oder Gehen erfordern, muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitstellen.

Beschäftigungsverbote

Für schwangere Arbeitnehmerinnen bestehen eine Reihe gesetzlicher Beschäftigungsverbote. So ist es z. B. nicht erlaubt, schwangere Arbeitnehmerinnen

- mit schweren körperlichen Arbeiten zu beschäftigen,
- mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen sie schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind (gesundheitsgefährdende Stoffe, Strahlen, Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen, Lärm),

- mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden,
- ab dem 6. Monat mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen sie ständig stehen muss, wenn diese Tätigkeit vier Stunden täglich überschreitet,
- mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen Sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen Sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen,
- mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen sie Geräte oder Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung bedienen,
- mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen die Schwangerschaft das Risiko einer Berufskrankheit erhöht,
- mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen das spezifische Berufsrisiko eine erhöhte Gefährdung von Mutter und Kind beinhaltet,
- mit Arbeiten zu beschäftigen, die ein erhöhtes Unfallrisiko bergen, insbesondere ausgleiten, abstürzen oder fallen,
- mit Akkordarbeit oder Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo zu beschäftigen. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin eine Ausnahmegewilligung bei der Aufsichtsbehörde erwirken. Er bzw. Sie muss dazu darlegen, dass die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Gefährdung von Mutter oder Kind nicht befürchten lassen,
- ab dem vierten Monat auf Beförderungsmittel zu beschäftigen. Dazu zählen z. B. Busse und Bahnen aber auch Taxen oder Flugzeuge.

Neben den oben aufgeführten generellen Beschäftigungsverboten, kann im Einzelfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes ein individuelles Beschäftigungsverbot bestehen. Ein solches Attest stellt der Arzt aus, wenn durch die Fortdauer der Beschäftigung das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind.

Begrenzung der Arbeitszeit

Schwangere und stillende Frauen dürfen nicht mit Mehrarbeit und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Sie dürfen höchstens 8,5 Stunden täglich und dabei nicht mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche arbeiten.

Schwangere oder stillende Frauen unter 18 Jahren dürfen täglich nur bis zu acht Stunden und dabei nicht mehr als 80 Stunden in der Doppelwoche arbeiten. Für Jugendliche gelten darüber hinaus Sonderregeln nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Bei den vorgenannten Zeitangaben handelt es sich grundsätzlich um die "Nettoarbeitszeit"; Pausenzeiten sind hinzuzurechnen.

Ein weiteres Beschäftigungsverbot besteht für die Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.

Auf eigenen Wunsch dürfen schwangere Frauen am Sonn- und Feiertagen arbeiten. Sie dürfen jedoch nicht alleine im Dienst sein.

Für Arbeiten im Haushalt und in der Landwirtschaft sowie für einzelne Gewerbebezüge, z.B. für Gaststätten, Krankenpflegeanstalten, bei Theatervorstellungen oder Musikaufführungen, gelten die arbeitszeitlichen Bestimmungen nicht in vollem Umfang. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

☎ 05231 / 71-56-00.

Anpassung des Arbeitsplatzes

Außerhalb der Schutzfristen haben werdende Mütter das Recht auf Beschäftigung.

Um eventuelle Gefährdungen auszuschließen, muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zuerst den Arbeitsplatz umgestalten und danach einen Wechsel des Arbeitsplatzes anbieten. Erst wenn beide Maßnahmen erfolglos bleiben, kann ein vorgezogenes Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

Mutterschutzlohn

Wenn Sie wegen eines Beschäftigungsverbotes, eines Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbotes oder wegen Schwangerschaftsbeschwerden ganz oder teilweise mit der Arbeit aussetzen müssen, dürfen Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. In diesen Fällen haben Sie Anspruch auf den sogenannten Mutterschutzlohn. Dieser entspricht dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Be-

ginn der Schwangerschaft. Auch Einbußen wegen des Verbotes von Akkord- und Fließbandarbeit müssen entsprechend diesem Durchschnittsverdienst ausgeglichen werden.

Schwangerschaftsbedingte Fehlzeiten vor oder nach der Geburt des Kindes dürfen nicht zum Anlass genommen werden, Gratifikationen oder sonstige Sonderleistungen, wie etwa Urlaubsgeld oder Anwesenheitsprämien, zu kürzen (Bundesarbeitsgerichtsurteil vom 13.10.1982 Az 5 Az 113/82).

Bei allen Fragen zum Arbeitsschutzgesetz sollten Sie sich an Ihren Betriebsrat und an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 56, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, ☎ 05231 / 71-56-00 wenden.

Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Beschäftigungsverbot während der Schutzfristen

Die so genannte Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin. Wenn sich der tatsächliche Geburtstermin nach hinten verschiebt, verlängert sich die Frist um diesen Zeitraum. Es ist möglich, dass auch während dieser Mutterschutzfrist die Arbeitsleistung erbracht wird, hierzu muss sich die schwangere Arbeitnehmerin jedoch ausdrücklich bereit erklären. Sie kann diese Erklärung jederzeit widerrufen.

Nach der Geburt dürfen Arbeitnehmerinnen für acht Wochen nicht beschäftigt werden. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei behinderten Kindern erhöht sich diese Frist auf 12 Wochen. Frühgeburt ist nicht jede Geburt vor dem errechneten Termin. Eine Frühgeburt liegt nur dann vor, wenn das Kind unter 2.500 g wiegt oder das Fehlen von Reifezeichen eine intensivere Betreuung erforderlich macht (BAG, Urteil vom 12. März 1997, Az.: 5 AZR 329/96.). Im Gegensatz zur Mutterschutzfrist vor der Geburt, darf die Arbeitnehmerin in keinem Fall vor Ablauf dieser Frist wieder beschäftigt werden.

Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen erhöht sich die Frist zusätzlich um den Zeitraum, der wegen der vorzeitigen Entbindung nicht genommen werden konnte, also um den Zeitraum, den das Kind vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt kam. Für die Verlängerung um diesen Zeitraum ist es unerheblich, ob eine Frühgeburt vorliegt. Viel mehr ist bei einer Früh-

geburt die 12-Wochen-Frist, bei einer sonstigen Entbindung die 8-Wochen-Frist, um den entsprechenden Zeitraum zu verlängern.

Mutterschutz über die Schutzfrist hinaus

Das Ende der Schutzfrist bedeutet nicht unbedingt das Ende des Mutterschutzes. Wenn Sie in den ersten Monaten nach der Geburt des Kindes nur bedingt arbeitsfähig sind (ärztliche Bescheinigung), dürfen Sie unter Fortzahlung des vollen Entgeltes nur mit solchen Tätigkeiten beschäftigt werden, die Ihre Leistungsfähigkeit nicht übersteigen.

Erholungsurlaub

Ihr Anspruch auf Erholungsurlaub wird von den Schutzfristen in keiner Weise berührt. Sie können den Erholungsurlaub vor den oder im Anschluss an die Schutzfristen nehmen. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Erholungsurlaub wegen der Schutzfristen nicht bis zum 31. März des folgenden Jahres antreten können und er eigentlich verfallen würde. Ihre Ansprüche bleiben auch dann erhalten, wenn Sie unmittelbar nach der Schutzfrist die Elternzeit antreten. Für die Berechnung des Erholungsurlaubes zählen die Fehlzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote (Mutterschutzfristen etc.) als Beschäftigungszeiten. Der Resturlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote ist nach deren Ende übertragbar auf das laufende oder nächste Urlaubsjahr.

Besonderheiten während der Stillzeit

Stillende Mütter haben einen Anspruch auf die Einräumung so genannter Stillzeiten. Die Freistellung muss bei Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin beantragt werden. Besteht er bzw. sie auf einen Nachweis, muss das Stillen durch eine Bescheinigung einer Ärztin, eines Arztes oder der Hebamme attestiert werden. Die Kosten des Attestes muss der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin tragen. Die Stillzeiten betragen **mindestens eine Stunde** oder **zwei halbe Stunden** täglich, bei einer Arbeitszeit von über acht Stunden mindestens zweimal 45 Minuten. Die Stillzeit erhöht sich generell auf 90 Minuten, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist. Diese 90 Minuten müssen dann zusammenhängend gewährt werden.

Die Stillzeiten werden nicht auf die Arbeitspausen angerechnet und werden wie normale Arbeitszeit vergütet.

Der Anspruch auf Stillzeit ist nicht an ein bestimmtes Alter des Kindes gebunden; es ist vielmehr davon abhängig, bis wann das Kind hauptsächlich mit Muttermilch ernährt wird. Bis zum ersten Lebensjahr des Kindes werden Stillzeiten deshalb auch als unproblematisch angesehen. Sie sind aber durchaus auch noch danach denkbar, wenn die Mutter diese Ernährungsweise für notwendig hält.

Ansprüche während der Schutzfristen Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfrist vor der Entbindung sowie der Zeit des Beschäftigtenverbotes nach der Geburt (acht oder 12 Wochen) erhalten Arbeitnehmerinnen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, Mutterschaftsgeld. Weitere Voraussetzungen sind, dass die betroffene Frau Anspruch auf Krankengeld hat.

Das Mutterschaftsgeld wird von den Krankenkassen gezahlt und soll den Verdienstaufschlag ausgleichen, der durch das Beschäftigungsverbot entsteht. Der Anspruch besteht grundsätzlich in Höhe des normalerweise erzielten Nettoentgelts. Dabei wird das Entgelt auf den einzelnen Kalendertag umgerechnet. Für die Berechnung ist das Entgelt maßgeblich, das die Arbeitnehmerin während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist erzielt hat. Die Zahlung ist jedoch auf maximal 13 Euro pro Kalendertag begrenzt.

Das Mutterschaftsgeld müssen Sie direkt bei der Krankenkasse beantragen. Dazu benötigen Sie eine Bescheinigung, die Ihr Arzt/Ihre Ärztin innerhalb von sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ausstellen muss. Darüber hinaus müssen Sie der Krankenkasse eine Bescheinigung vorlegen, die die Angaben für die Errechnung des Mutterschaftsgeldes enthält.

Für Frauen, die zwar Mitglied einer Krankenkasse sind und grundsätzlich Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, die bei Beginn der Schutzfrist aber nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind, reduziert sich das Mutterschaftsgeld auf die Höhe des Krankengeldes. Frauen, deren Arbeitsverhältnis zulässig in der Schwangerschaft aufgelöst wurde, fallen nicht unter

diese Gruppe. Sie erhalten Mutterschaftsgeld nach der normalen Regelung.

Frauen, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, aber bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind, erhalten ebenfalls Mutterschaftsgeld. Das gleiche gilt für Frauen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse sind und deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist zulässig gelöst wurde. Dieser Gruppe wird das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt gezahlt. Die Berechnung der Höhe des Mutterschaftsgeldes erfolgt genauso wie bei den Arbeitnehmerinnen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Allerdings besteht eine zusätzliche Begrenzung der Gesamtsumme auf höchstens 210 Euro während des gesamten Bezugszeitraumes.

Diesen Antrag müssen Sie beim Bundesversicherungsamt - Mutterschaftsgeld-, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Hotline 0228 / 619-18-88, www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html, stellen.

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Wenn Ihr durchschnittliches Nettoentgelt über 13 Euro pro Kalendertag liegt, haben Sie einen weiteren Anspruch gegen Ihren Arbeitgeber/ Ihre Arbeitgeberin auf Zahlung der Differenz. Hierbei wird die Berechnung wie bei der Berechnung des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld durchgeführt.

Sonstige Leistungen

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben in bestimmten Fällen ein Anspruch auf häusliche Pflege und Haushaltshilfe. Die Haushaltshilfe ist vor ihrer Inanspruchnahme bei der Krankenkasse zu beantragen. Diesem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die voraussichtliche Dauer der erforderlichen Maßnahme hervorgeht. Die Anträge erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Soziale Sicherung

Auch während der Zeit, in der Sie Mutterschaftsgeld beziehen, bleiben Sie in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Sie müssen in dieser Zeit keine Beiträge entrichten.

Im Anschluss haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, sich freiwillig weiterzuversichern. Dieser Wunsch muss der Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

In der Rentenversicherung werden die Schutzfristen als Ausfallzeiten berücksichtigt, wenn durch Schwangerschaft oder Wochenbett eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wird.

In der Arbeitslosenversicherung besteht eine uneingeschränkte Pflichtversicherung während des Bezugs von Mutterschaftsgeld, sofern unmittelbar vor Bezug des Mutterschaftsgelds entweder Versicherungspflicht bestand oder eine laufende Entgeltersatzleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurde.

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist eine Familienleistung mit Einkommensersatzfunktion. Eltern, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, erhalten rund zwei Drittel des vor der Geburt erzielten Erwerbseinkommens. Die Elternzeit ermöglicht es Eltern, zur Betreuung ihres Kindes im Beruf auszusetzen oder kürzerzutreten und gleichzeitig den Kontakt zur Arbeitswelt aufrechtzuerhalten.

Es beträgt 67 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens, maximal 1.800 Euro monatlich. Wer im Jahr vor der Geburt über 1.200 Euro netto im Monatsdurchschnitt verdient hat, erhält weniger, mindestens aber 65 Prozent dieses monatlichen Nettos.

Einen Elterngeld-Schnellrechner finden Sie unter www.Familien-Wegweiser.de/Elterngeldrechner.

Nur wer so viel verdient, dass das Finanzamt von ihm die sogenannte "Reichensteuer" verlangt, hat keinen Anspruch auf Elterngeld. Vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätige Eltern erhalten ein Elterngeld in Höhe von 300 Euro.

Grundsätzlich kann das Elterngeld für die Dauer von zwölf Monaten bezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können zwei weitere Bezugsmonate geltend gemacht werden.

Grundvoraussetzung ist immer die eigene Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Mutter oder den Vater.

Auch ausländische Bürger*innen können das Elterngeld beantragen. Voraussetzung ist, dass sie nicht nur vorübergehend in Deutschland leben und einen Aufenthaltstitel haben, der zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Sie müssen daher im Besitz eines "qualifizierten Aufenthaltstitels" sein.

Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus erkennt die Pläne derjenigen an, die schon während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Mütter und Väter, die mit einer gewissen Stundenzahl ihrer Arbeit nachgehen wollen, haben dann die Möglichkeit, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen und so gemeinsam das volle Elterngeldbudget zu nutzen. Wenn beide, Mutter und Vater, sich entscheiden, jeweils 25 bis 30 Stunden in der Woche zu arbeiten und sich damit auch die Zeit mit ihrem Nachwuchs zu teilen, gibt es einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten.

Für die Gemeinde Hiddenhausen ist der Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, www.Kreis-Herford.de, ☎ 05221 / 13-11-37, -1138, -1139 für die Bearbeitung des Elterngeldes zuständig. Dort werden Sie zu allen Fragen rund um Elterngeld und Elternzeit beraten.

Elterngeld und Mutterschaftsgeld

Das von der gesetzlichen Krankenkasse gezahlte Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss werden auf das Elterngeld angerechnet. Das bedeutet, dass in dieser Höhe kein Elterngeld gezahlt wird, die Bezugsdauer aber als Elternmonate der Mutter angerechnet wird.

Wie werden Steuerklassen und steuerliche Freibeträge berücksichtigt?

Die Höhe des zu beanspruchenden Elterngeldes ist von der gewählten Steuerklasse und den eingetragenen Freibeträgen abhängig. Ein Wechsel der Steuerklassen (1xjährlich erlaubt), z. B. von Klasse V in die Klasse IV erhöht das Nettoeinkommen vor der Geburt und somit auch das Elterngeld und ist ohne Prüfung durch das Finanzamt möglich. Die Folgen eines Lohnsteuerwechsels sollten vorher unbedingt genau berechnet werden.

Welche Änderungen müssen im Bezugszeitraum des Elterngeldes mitgeteilt werden?

Die Elterngeldstelle ist insbesondere sofort zu benachrichtigen, wenn

- das Kind nicht mehr im eigenen Haushalt lebt,
- eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder bei einer Teilzeitbeschäftigung die Arbeitszeit erhöht wird,
- sich die Prognose des voraussichtlich erzielten Erwerbseinkommens ändert,
- sich die Anschrift oder die Bankverbindung ändert,
- ein Bezugszeitraum von 14 Monaten beantragt wurde und die Voraussetzungen für die Gewährung des Elterngeldes für die vollen 14 Monate nicht mehr vorliegt.

Kindergeld

Das Kindergeld beträgt ab dem 01.01.2018 für das erste und zweite Kind 194 € und für das dritte 200 € und für jedes weitere Kind 225 €. Ab dem **01.07.2019** erhöht sich das Kindergeld jeweils um 10,00 €

Elternzeit (Erziehungsurlaub)

Anspruch auf Elternzeit

Jeder Elternteil hat Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis dieses sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber*in. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Das Ar-

beitsverhältnis bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit. Da das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit lediglich ruht und mit dem Ende der Elternzeit wieder vollständig auflebt, ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gemäß der im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen zu beschäftigen.

Mitteilung an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin

Die Elternzeit muss mindestens **sieben Wochen** vor Beginn beim Arbeitgeber/ bei der Arbeitgeberin schriftlich beantragt werden. Bei der Beantragung von Elternzeit muss sich die Antragstellerin/der Antragsteller für einen Zeitraum von zwei Jahren festlegen. Die Anmeldefrist für die Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beträgt 13 Wochen vor deren Beginn.

Elternzeit aufteilen

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Eltern gemeinsam genommen werden. Väter können die Elternzeit bereits während der Mutterschutzfrist Mutter beginnen. Diese Mutterschutzfrist wird dann aber auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet.

Erwerbstätigkeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. Sind beide Eltern gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden ausüben. Wenn die Arbeitgeber*in einverstanden ist, kann auch bei einem anderen Arbeitgeber*in oder als Selbstständige*r Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich geleistet werden.

Erholungsurlaub

Ihr Anspruch auf Erholungsurlaub wird von der Elternzeit zunächst nicht berührt. Der Erholungsurlaub kann zusätzlich – vor oder im Anschluss an die Elternzeit – angetreten werden. Haben Sie den zustehenden Urlaub nicht vollständig erhalten, steht Ihnen der Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden und im nächsten Urlaubsjahr zu. Dies gilt selbst dann, wenn der Erholungsurlaub wegen der Elternzeit bis zum 31. März (öffentlicher Dienst: 30 April)

des Folgejahres nicht mehr angetreten werden kann und damit eigentlich verfallen würde.

Allerdings kann der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin Ihren Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Elternzeit genommen wird, um ein Zwölftel kürzen.

Kündigungsschutz

Während der gesamten Dauer der Elternzeit besteht grundsätzlich Kündigungsschutz. Dieser Schutz gilt für die Mütter und Väter gleichermaßen. Er gilt auch für diejenigen, die während der Elternzeit eine zulässige Teilzeitarbeit bei ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Arbeitgeberin ausüben bzw. ihre bisherige Teilzeitarbeit bis zu diesem Zeitumfang fortsetzen. Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Nehmen die Eltern für bestimmte Zeitabschnitte gemeinsam Elternzeit, so gilt in dieser Zeit für beide auch der Kündigungsschutz.

Auch eine Kündigung während der Elternzeit, die erst nach dessen Ablauf wirksam werden soll, ist nicht zulässig. Erst nach Beendigung der Elternzeit ist eine Kündigung – und dann nur mit den gesetzlichen oder vereinbarten Fristen – möglich.

Kündigung auf eigenen Wunsch

Wenn Sie selbst Ihr Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit kündigen wollen, müssen Sie eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten einhalten. Diese Kündigung kann mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.

Rente/Altersvorsorge

Kindererziehungszeiten

Personen, die Kinder erzogen haben, können bei der Rente Kindererziehungszeiten geltend machen. Kindererziehungszeiten sind Versicherungspflichtzeiten, für die Pflichtbeiträge als gezahlt gelten.

Beamten- und Beamtenversorgung

Für Beamtinnen und Beamte wird für Zeiten einer Elternzeit und für Kindererziehungszeiten zum Ruhegehalt ein Kindererziehungszuschlag gezahlt.

Rechtliche Tipps

Recht auf Haushaltshilfe

Für den Fall, dass sich die betreuende Person einer stationären Behandlung unterziehen oder eine Kur in Anspruch nehmen muss und während dieser Zeit kein anderes Familienmitglied die Betreuung der Kinder sicherstellen kann, übernehmen die Krankenkassen die Kosten für eine Haushaltshilfe bzw. beteiligen sich daran.

Der Anspruch auf eine Hilfe besteht, wenn mindestens ein Kind zu betreuen ist, das noch keine 12 Jahre alt ist.

Eine Haushaltshilfe kann eine Bekannte oder eine Nachbarin, aber auch der Ehepartner/die Ehepartnerin sein. Wenn die Haushaltshilfe die Berufstätigkeit für die Pflege unterbricht, erstattet die Krankenkasse den Nettoverdienst, in den übrigen Fällen wird ein Stundenlohn gezahlt.

Die Abrechnung erfolgt über die Krankenkassen. Welcher Tagessatz im Einzelnen erstattet wird, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab (z. B. Kinderzahl) und ist bei der zuständigen Krankenkasse zu erfragen.

Betreuung kranker Kinder

Bei der Pflege erkrankter Kinder (bis zum 12. Lebensjahr) zahlt die gesetzliche Krankenkasse den Verdienstaufschlag des pflegenden Elternteils (70% des Bruttoentgelts). Je Elternteil steht Ihnen jährlich für zehn Arbeitstage Krankengeld zu. Bei Alleinerziehenden sind es 20 Tage. Ist das Kind privat versichert und ein Elternteil in der gesetzlichen Krankenversicherung, steht dem Gesetzlichversicherten kein Verdienstaufschlag bei Pflege dieses Kindes zu.

Allerdings:

Maximal können Väter und Mütter 25 Arbeitstage pro Jahr und Familie auf Kassenkosten zu Hause bleiben, bei Alleinerziehenden liegt die Grenze bei 50 Arbeitstagen.

Außerdem gibt es zehn Tage unbezahlten Pflegeurlaub pro Kind und Jahr vom Arbeitgeber, sofern der Tarif- und Einzelarbeitsvertrag oder die Betriebsvereinbarung eine bezahlte Arbeitsbefreiung nicht vorsieht. Bei berufstätigen Ehepaaren sind es wiederum 20 Tage.

Voraussetzung ist immer eine ärztliche Bescheinigung für die Krankenkasse über die Erkrankung des Kindes.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin nach den entsprechenden Bestimmungen oder eventuellen Einzelfallregelungen.

Die Privaten Krankenkassen zahlen kein Krankengeld für die Pflege eines kranken Kindes.

Mutter/Vater und Kind-Kur

Die Mutter/Vater und Kind-Kur ist seit 01. April 2007 eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen.

Der Gesetzgeber hat die leistungsrechtlichen Vorschriften für Mutter/Vater und Kind-Kuren im Sozialgesetz Fünftes Buch (SGB V) folgendermaßen festgelegt:

- **Medizinische Vorsorge für Mütter/Väter**

Dies sind aus medizinischen Gründen erforderliche stationäre Maßnahmen, um einer möglichen Erkrankung vorzubeugen. Die Leistung kann in Form einer Mutter/Vater und Kind-Kur erbracht werden.

- **Medizinische Rehabilitation für Mütter/Väter**

Dies sind aus medizinischen Gründen erforderliche stationäre Maßnahmen, um eine bereits eingetretene Erkrankung zu heilen, zu bessern oder deren Verschlechterung zu verhindern. Die Leistung kann in Form einer Mutter/Vater und Kind-Kur erbracht werden.

Gibt's Mutter-Kind-Kuren auch für privat Versicherte?

In der Regel können Sie bei einer privaten Krankenversicherung nur eine Mutter-Kind-Kur beantragen, wenn Sie dafür eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben. Dies sollten Sie auf jeden Fall im Vorfeld abklären.

Seit Januar 2004 sind Mutter-Kind-Kuren als Rehabilitationsmaßnahmen beihilfefähig.

Steuerabzug von Kinderbetreuungskosten

Mindestens eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt sein, damit die Kinderbetreuungskosten abzugsfähig sind:

- Beide Eltern sind berufstätig. dabei gilt jede Beschäftigung mit dem Ziel, Geld zu verdienen (somit auch ein 450-Euro-Job) als Berufstätigkeit.
- Die Eltern befinden sich noch in der Ausbildung.

- Die Eltern sind körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank. Bei Krankheit gilt, dass sie mindestens drei Monate andauern muss oder an eine Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung anschließt.

Abzugsfähig sind Kosten der Betreuung durch eine Tageseinrichtung für Kinder, offenen oder gebundenen Ganztage wie auch Kosten einer Tagesmutter (jedoch kein Spielgeld und kein Essensgeld).

Steuerlicher Freibetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten seit 2015 einen Entlastungsbetrag.

Einkommensteuerrecht und Steuerklassenwahl

Über die Wahl der Steuerklasse V durch die/den geringer verdienende(n) Ehepartner*in (meist die Ehefrau) und die Wahl der Steuerklasse III durch den besser verdienenden Ehepartner*in (meist der Ehemann) wird die „Hausfrauenehe“ gefördert, nicht die Familie/Lebensgemeinschaft mit Kindern. Die schlechter verdienenden Ehepartner*innen werden steuerlich als „Zusatzverdiener*innen“ gesehen und unterliegen damit einer hohen progressiven Besteuerung. Sie können aber weder von ihrem steuerfreien Existenzminimum Gebrauch machen – obwohl dies verfassungsrechtlich für alle garantiert ist – noch von Steuerpauschalen oder Pauschalbeträgen.

Nachteilig wirkt sich die Steuerklasse V auf Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld, Verletzengeld und Übergangsgeld aus.

Diese Leistungen sind vom Nettoeinkommen abhängig. Es ist daher auch bei Einkommensunterschieden der Ehepartner für beide die Wahl der Steuerklasse IV zu empfehlen.

Das monatliche Gesamt Nettoeinkommen beider Partner ist dann zwar geringer, die Differenz wird aber beim Einkommenssteuerjahresausgleich nachgezahlt.

Unterhaltsvorschuss

Wohnen Vater oder Mutter nicht mit ihrem minderjährigen Kind zusammen, hat das Kind Anspruch auf Unterhalt gegen den Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt. Wenn dieser Elternteil nicht oder nicht regelmäßig zahlt, kann das Kind einen Unterhaltsvorschuss vom Staat erhalten.

Folgende Unterlagen werden für die Antragsstellung benötigt:

- Geburtsurkunde des Kindes,
- Nachweis der Vaterschaftsanerkennung (falls der Vater nicht in der Geburtsurkunde eingetragen ist)
- Gerichtliche oder behördliche Entscheidungen über die Verpflichtung des anderen Elternteils, Unterhalt zu zahlen – sofern vorhanden

Für weitere Informationen sprechen Sie bitte die zuständigen Mitarbeiter*innen beim Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, ☎ 05221/13-0, www.Kreis-Herford.de, an.

Erste Hilfe am Kind

Kleine Kinder sorgen oft für große Aufregung: Schürf- und Platzwunden, Knochenbrüche, Verbrennungen, Vergiftungen – was ist in diesen Fällen zu tun? Die Veranstaltung soll dazu beitragen, dass Erwachsene bei Notfällen richtig reagieren.

Nähere Informationen erhalten Sie beim DRK, Sachsenstraße 116/118, 32257 Bünde, ☎ 05223 / 92-97-26, www.drk-herfordland.de.

Familienservice

Das Angebot der Frühen Hilfen, bestehend aus Familienhebamme und Sozialpädagogen, ist kostenfrei und richtet sich an alle werdenden Mütter und Väter und die, die es schon sind. Der Familienservice berät bei alltäglichen Fragen und vermittelt geeignete Hilfsangebote, auch in Krisensituationen. Es werden Hilfestellungen bei Behördengängen und der Gesundheitsfürsorge für das Kind gegeben.

Sprechstunde: Jeden Mittwoch vom 13.00 – 14.00 Uhr im FAZ Kirchlengern, Bahnhofstraße 2 – 4, 32278 Kirchlengern, ☎ 01520 / 908-04-54

Die Neugeborenen-Begrüßung

Sie werden persönlich zu der Geburt Ihres Kindes gratuliert und bekommen außerdem ein Begrüßungspaket mit hilfreichen Geschenken und nützlichen Informationen überreicht.

Es handelt sich hierbei um ein freiwilliges Angebot der Ev. Jugendhilfe Schweicheln.

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Zech ☎ 01520 / 9080 471

Oder unter www.familienservice-ejhs.de.

Babytreff

Der Babytreff ist ein offenes und kostenloses Angebot der E. Jugendhilfe in Schweicheln. Alle Eltern mit ihren Kindern bis zu 1,5 Jahren sind herzlich Willkommen.

Wann und wo:

Jeden Dienstag in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr im Café Miteinander, Am Rathausplatz 4 in 32120 Hiddenhausen/Lippinghausen. Weitere Infos unter ☎ 01520 / 9080 471.

Kindergärten und Kindertageseinrichtungen

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz werden nachfolgender Staffeln erhoben:

Einkommensgruppe	Kinder über 3 Jahren		
	Monatlicher Beitrag für vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit von		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.542,00 €	23,00 €	27,00 €	44,00 €
bis zu 36.813,00 €	40,00 €	47,00 €	74,00 €
bis zu 49.084,00 €	66,00 €	77,00 €	121,00 €
bis zu 61.355,00 €	104,00 €	121,00 €	187,00 €
bis zu 79.762,00 €	137,00 €	159,00 €	247,00 €
über 79.762,00 €	186,00 €	216,00 €	337,00 €

Einkommensgruppe	Kinder unter 3 Jahren		
	Monatlicher Beitrag für vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit von		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.542,00 €	40,00 €	46,00 €	71,00 €
bis zu 36.813,00 €	83,00 €	96,00 €	148,00 €
bis zu 49.084,00 €	122,00 €	142,00 €	219,00 €
bis zu 61.355,00 €	163,00 €	189,00 €	290,00 €
bis zu 79.762,00 €	184,00 €	214,00 €	329,00 €
über 79.762,00 €	217,00 €	252,00 €	387,00 €

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung bzw. nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und für alle weiteren Kinder.

Das letzte Jahr vor der Einschulung ist beitragsfrei.

Adressen der Familienzentren und Tageseinrichtungen für Kinder

In allen Familienzentren und Tageseinrichtungen für Kinder ist das Leistungsangebot von 25, 35 und 45 Stunden buchbar.

Eilshausen

Name: **Rappelkiste AWO-Kita und Familienzentrum**
Träger: AWO Ostwestfalen-Lippe e.V.
Anschrift: Bonifatiusweg 12, 32120 Hiddenhausen
☎: 05223 / 87-016
Email: fz-kita-rappelkiste@awo-owl.de
Homepage: www.awo-kitas-owl.de
Öffnungszeiten: Mo – Do 06.45 – 17.00 Uhr
Fr 06.45 – 15.15 Uhr

Name: **Ev. Kindergarten Arche**
Träger: Ev. Luth. Stephanus Kirchengemeinde Hiddenhausen
Anschrift: Buchenkamp 4, 32120 Hiddenhausen
☎: 05223 / 82-837
Email: kita-eilshausen@stephanus-hiddenhausen.de
Homepage: www.stephanus-hiddenhausen.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr 07.00 – 17.00 Uhr

Hiddenhausen

Name: **Ev. Kindergarten und Familienzentrum**
Träger: Ev. Luth. Stephanus Kirchengemeinde Hiddenhausen
Anschrift: Am Kindergarten 10, 32120 Hiddenhausen
☎: 05223 / 83-200
Email: kita-hiddenhausen@stephanus-hiddenhausen.de
Homepage: www.stephanus-hiddenhausen.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr 07.00 – 17.00 Uhr

Lippinghausen

Name:

Träger:

Anschrift:

☎:

Email:

Homepage:

Öffnungszeiten:

Ev. Kindergarten Lippinghausen

Ev. Luth. Stephanus Kirchengemeinde
Hiddenhausen

Untere Ringstraße 6, 32120 Hiddenhausen

05221 / 61-916

Hf-kita-lippinghausen@kirchenkreis-herford.de

www.stephanus-hiddenhausen.de

Mo – Fr 07.00 – 17.00 Uhr

Name:

Träger:

Anschrift:

☎:

Email:

Homepage:

Öffnungszeiten:

Taka-Tuka-Land e.V.

Gemeinnütziger eingetragener Verein mit
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
Michaelisstraße 9, 32120 Hiddenhausen

05221 / 10-46-140

mail@kita-taka-tuka.de

www.kita-taka-tuka.de

Mo – Fr 07.00 – 17.00 Uhr

Oetinghausen

Name:

Träger:

Anschrift:

☎:

Email:

Homepage:

Öffnungszeiten:

AWO-Kita und Familienzentrum

AWO Ostwestfalen-Lippe e.V.

Eilshauser Straße 30, 32120 Hiddenhausen

05221 / 64-477

fz-kita-oetinghausen@awo-owl.de

www.awo-kitas-owl.de

Mo – Do 07.00 – 16.30 Uhr

Fr 07.00 – 14.30 Uhr

Name:

Träger:

Anschrift:

☎:

Email:

Homepage:

Öffnungszeiten:

Ev. Kindergarten

Ev. Luth. Stephanus Kirchengemeinde
Hiddenhausen

Fasanenstraße 8, 32120 Hiddenhausen

05221 / 65-892

Kita-Oetinghausen@stephanus-hiddenhausen.de

www.stephanus-hiddenhausen.de

Mo – Fr 07.00 – 17.00 Uhr

Name: **Kita Sternenhimmel**
Träger: Trägerverein
Anschrift: Milchstraße 129, 32120 Hiddenhausen
☎: 05221 / 27-57-360
Email: Info@sternenhimmel-kita.de
Homepage: www.sternenhimmel-kita.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr 07.00 – 17.00 Uhr

Schweicheln-Bermbeck

Name: **Ev. Kindergarten**
Träger: Ev. Luth. Stephanus Kirchengemeinde
Hiddenhausen
Anschrift: Im Wulframsiek 3, 32120 Hiddenhausen
☎: 05221 / 62-182
Email: Kita-Schweicheln@stephanus-hiddenhausen.de
Homepage: www.stephanus-hiddenhausen.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr 07.00 – 17.00 Uhr

Name: **Kita und Familienzentrum Buchenhof**
Träger: Diakonieverbund Schweicheln e. V.
Anschrift: Herforder Straße 239, 32120 Hiddenhausen
☎: 05221 / 960-920
Email: Kita-buchenhof@ejh-schweicheln.de
Homepage: www.stephanus-hiddenhausen.de
Öffnungszeiten: Mo – Do 07.00 – 16.30 Uhr
Fr 07.00 – 15.00 Uhr

Sundern

Name: **Ev. Kindergarten**
Träger: Ev. Luth. Stephanus Kirchengemeinde
Hiddenhausen
Anschrift: Siedlungstraße 31, 32120 Hiddenhausen
☎: 05221 / 61-540
Email: Kita-Sundern@stephanus-hiddenhausen.de
Homepage: www.stephanus-hiddenhausen.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr 07.00 – 17.00 Uhr

Name: **Morgenstern, Waldorf Kindergarten**
Träger: Trägerverein
Anschrift: Mozartstraße 1, 32120 Hiddenhausen
☎: 05221 / 660 70
Email: info@waldorfkindergarten-morgenstern.de
Homepage: www.waldorfkindergarten-morgenstern.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr 07.00 – 16.00 Uhr

Kindertagespflege

Neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege. Tagespflege bedeutet, dass zur Förderung und Entwicklung eines Kindes eine Person vermittelt werden kann, die das Kind einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt betreut.

Tageselternvermittlung

Die Tagesmütter Agentur des ElternService der AWO OWL vermittelt im Auftrag des Kreises Herford Betreuungsplätze in der Kindertagespflege in allen Städten und Kommune des Kreises Herford, mit Ausnahme der Städte Bünde und Löhne.

Durch regelmäßige Hausbesuche und Kontakte kennen die Fachberaterinnen alle Kindertagespflegepersonen und deren Räumlichkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich.

Fachberaterin: Nicole Piel, ☎ 05221 / 85 477-25,
nicole.piel@awo-owl.de und www.awo-lifebalance.de
Schillerstraße 20, 32049 Herford

Bündnis der Tagesmütter „Ihr Kind in guten Händen“

Die Tagesmütter-Initiative bietet eine hochqualifizierte Betreuung von Kleinkindern in familiennahen Kleingruppen. Flexible Betreuungszeiten, gesunde Mahlzeiten, sowie Förderung der Sprache und des Sozialverhaltens sind die Schwerpunkte.

Die Initiative besteht aus erfahrenen und hochqualifizierten Tagesmüttern.

Tagesmütter in Hiddenhausen:

Susanne Gottwald, „Minimäuse“, Löhner Straße 192, 32120 Hiddenhausen ☎ 05223 / 86-602, www.Tagesmuetter-buende.de

Miriam Stork, „Landkinder“, Schäferweg 37, 32120 Hiddenhausen,
☎ 0172/2974785, www.landkinder-Kindertagespflege.de

Auskünfte zur Finanzierung Kindertagespflegestellen erteilt:

Kreis Herford, Jugend und Familie, Amtshausstraße 3, 32051 Herford,

☎ 05221 / 13-0, www.Kreis-Herford.de.

Die Elternbeiträge werden nachfolgender Staffeln erhoben:

Einkommensgruppe	Kinder unter 3 Jahren			
	Vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit			
	Bis 15 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.542,00 €	23,00 €	40,00 €	46,00 €	71,00 €
bis zu 36.813,00 €	48,00 €	83,00 €	96,00 €	148,00 €
bis zu 49.084,00 €	71,00 €	122,00 €	142,00 €	219,00 €
bis zu 61.355,00 €	95,00 €	163,00 €	189,00 €	290,00 €
bis zu 79.762,00 €	107,00 €	184,00 €	214,00 €	329,00 €
über 79.762,00 €	126,00 €	217,00 €	252,00 €	387,00 €

Einkommensgruppe	Kinder über 3 Jahren			
	Vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit			
	Bis 15 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 24.542,00 €	14,00 €	23,00 €	27,00 €	44,00 €
bis zu 36.813,00 €	24,00 €	40,00 €	47,00 €	74,00 €
bis zu 49.084,00 €	39,00 €	66,00 €	77,00 €	121,00 €
bis zu 61.355,00 €	61,00 €	104,00 €	121,00 €	187,00 €
bis zu 79.762,00 €	80,00 €	137,00 €	159,00 €	247,00 €
über 79.762,00 €	108,00 €	186,00 €	216,00 €	337,00 €

Offener Ganztag und Randstundenbetreuung

Die Offene Ganztagsgrundschule ist eine besondere Organisationsart der Grundschule. Vor dem Unterricht können die Kinder betreut werden. Nach dem Unterricht schließt sich ein aus verbindlichen und freien Elementen bestehendes Angebot an.

Hierzu zählen eine

- Hausaufgabenbetreuung sowie
- ein für alle Kinder verbindliches Mittagessen.

Abgerundet wird das Angebot durch verschiedene Kurse und Projekte, z. B. aus den Bereichen Sport, Kunst, Werken oder Musik. Aber auch freies Spielen und Ruhephasen werden berücksichtigt.

Die Betreuungszeiten werden auf den Bedarf an den jeweiligen Schulen abgestimmt, an unterrichtsfreien Tagen sowie während der Ferien wird es eine Betreuungsmöglichkeit an mindestens einer Schule geben. Die Teilnahme an den Ganztagsgruppen ist freiwillig. Mit einer Anmeldung ist die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung jedoch verbindlich und gilt dann für die Dauer eines Schuljahres, das heißt 12 Monate.

Wie hoch sind die Elternbeiträge?

Die Beiträge sind gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern.

Einkommensgruppe	mtl. Beitragssatz
bis zu 15.000,00 €	0,00 €
bis zu 24.542,00 €	19,00 €
bis zu 36.813,00 €	43,00 €
bis zu 49.084,00 €	62,00 €
bis zu 61.355,00 €	85,00 €
bis zu 79.762,00 €	111,00 €
ab 79.762,01 €	150,00 €


Sofern mehrere Kinder einer Familie Betreuungseinrichtungen (also auch Kindergärten, „Acht bis Eins“ u. a.) besuchen, so entfallen die

Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Hierbei ist egal, ob es sich dabei um das erste, zweite oder dritte Kind handelt.


Zusätzlich wird neben diesen Beiträgen bei der Anmeldung zur OGS ein Kostenanteil für die Mittagsverpflegung erhoben. Sollte in den Schulferien eine Betreuung gewünscht werden, fallen weitere Beiträge (3,00 €/Tag für Betreuung und 3,00 €/Tag für das Mittagessen) an.

Ganztagsgruppen (OGS) der Grundschulen:


Eilshausen

Name der Einrichtung: OGS in der GS Eilshausen
Kooperationspartner: AWO Kreisverband Herford
Anschrift: Schulstraße 31
 05223 / 8-70-94
Email: OGS.Eilshausen@Hiddenhausen.de
Öffnungszeiten: Mo – Do 07.00 – 16.30 Uhr
Fr. 07.00 – 15.30 Uhr

Hiddenhausen


Name der Einrichtung: OGS in der GS Hiddenhausen
Kooperationspartner: AWO Kreisverband Herford
Anschrift: Unter der Weide 14
 05223 / 79-38-52
Email: OGS.Hiddenhausen@Hiddenhausen.de
Öffnungszeiten: Mo – Do 07.00 – 16.15 Uhr
Fr. 07.00 – 15.00 Uhr

Lippinghausen


Name der Einrichtung: OGS in der GS Lippinghausen
Kooperationspartner: AWO Kreisverband Herford
Anschrift: Untere Ringstraße 2
 05221 / 99-65-39
Email: OGS.Lippinghausen@Hiddenhausen.de
Öffnungszeiten: Mo – Do 07.00 – 16.30 Uhr
Fr. 07.00 – 15.30 Uhr

Oetinghausen


Name der Einrichtung: OGS in der GS Oetinghausen

Kooperationspartner: AWO Kreisverband Herford
Anschrift: Eilshauser Straße 32
 05221 / 99-65-54
Email: OGS.Oetinghausen@Hiddenhausen.de
Öffnungszeiten: Mo – Do 06.45 – 16.30 Uhr
Fr. 06.45 – 15.30 Uhr

Schweicheln

Name der Einrichtung: OGS in der Grundschule Schweicheln
Kooperationspartner: AWO Kreisverband Herford
Anschrift: Alter Kirchweg 11
 05221 / 27-69-576
Email: OGS.Schweicheln-Bermbeck@Hiddenhausen.de
Öffnungszeiten: Mo – Do 06.45 – 16.15 Uhr
Fr. 06.45 – 15.15 Uhr


Sundern

Name der Einrichtung: OGS der Grundschule Sundern
Kooperationspartner: AWO-Kreisverband Herford
Anschrift: Untere Wiesenstraße 55
 05221 / 69-08-71
Email: OGS.Sundern@Hiddenhausen.de
Öffnungszeiten: Mo-Fr 7.00 – 16.30 Uhr


Schulen in der Gemeinde Hiddenhausen

Grundschule Regenbogen Teilstandort Lippinghausen


Integrative Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern

Adresse: Untere Ringstraße 2
32120 Hiddenhausen
05221 / 66-94-5
 E-Mail: gs-lippinghausen@t-online.de
Leitung: Frau Gerkensmeier


Paul-Maar-Grundschule Hauptstandort Eilshausen

Adresse: Schulstraße 31
32120 Hiddenhausen
05223 / 89-70
 E-Mail: gs-eilshausen@t-online.de
Leitung: Frau Gelke
Homepage: www.Paul-Maar-GS.de


Grundschule Regenbogen Hauptstandort Schweicheln-Bermbeck

Adresse: Alter Kirchweg 11
32120 Hiddenhausen
05221 / 61-41-4
 E-Mail: gs-schweicheln@t-online.de
Leitung: Frau Gerkensmeier


Paul-Maar-Grundschule Teilstandort Hiddenhausen

Adresse: Unter der Weide 14
32120 Hiddenhausen
05223 / 89-91
 E-Mail: gshiddenhausen@t-online.de
Leitung: Frau Gelke
Homepage: www.Paul-Maar-GS.de


Paul-Maar-Grundschule Hauptstandort Oetinghausen

Adresse: Eilshäuser Straße 28
32120 Hiddenhausen
05221 / 64-46-6
 E-Mail: gs-oetinghausen@t-online.de
Leitung: Frau Gelke
Homepage: www.Paul-Maar-GS.de

Grundschule Sundern

Adresse: Siedlungstraße 11
32120 Hiddenhausen
05221 / 60-34
 E-Mail: sek@ev-gssundern.de
Leitung: Frau Uphoff
Homepage: www.ev-gssundern.de

Wittekindschule - Förderschule des Kreises Herford Förderschwerpunkt Sprache – Primarstufe –

Adresse: Erdbrügge/Schulstraße 31
32120 Hiddenhausen
05223 / 87-89-40
 E-Mail: wittekindschule.Herford@t-online.de
Leitung: Frau Führer
Herr Lemke

Johannes-Falk-Haus Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Adresse: Rathausstraße 2
32120 Hiddenhausen
05221 / 96-71-0
 E-Mail: JohannesFalkHaus@aol.com
Homepage: www.johannesfalkhaus.de

Eickhofschule - Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung des Kreises Herford – Sekundarstufe I –

Adresse: Herforder Straße 219
32120 Hiddenhausen
05221 / 960-401
☎
E-Mail: eickhofschule@gmx.de
Leitung: Herr Neifer

Olof-Palme-Gesamtschule – Sekundarstufe I und II -

Adresse: Pestalozzistraße 5
32120 Hiddenhausen
☎ Unterstufenhaus 05221 / 964-170
☎ Mittelstufenhaus 05221 / 964-270
☎ Oberstufenhaus 05221 / 964-370
Homepage: www.opg-hiddenhausen.de
E-Mail: info@opg-hiddenhausen.de
Leitung: Frau Richter

Musikschulen

Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahre. Musikalische Grundausbildung Blockflöte und anderer instrumentaler Fächer. Der Unterricht findet nachmittags in einigen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen der Gemeinde Hiddenhausen oder in Räumen der Musikschulen statt.

Haus der Musik

Musikalische Frühförderung Susanne Bläsi, ☎ 05223/8196895
Susi.Blaesi@gmx.de, www.kirchenmusik.eilshausen.de

Musikschule Bünde, Herr Dittmar, ☎ 05223 / 49-71-81,
musikschule@buende.de

Musikschule Herford, Herr Steingrube, ☎ 05221 / 18-91-60,
musikschule@herford.de, www.herford.de

Musikschule Gerd Lenze in Herford, ☎ 05221 / 51-00-0
info@musikschule-lenze.de und www.musikschule-lenze.de

Musikschule Benjamin Söllner in Herford, ☎ 0521/960-65-77
www.musikschule-soellner.de

Musikschule der Gemeinde Kirchlengern, ☎ 05223/7573 433
musikschule@kirchlengern.de und
www.musikschule.kirchlengern.de

Musikschule Enger-Spenge, ☎ 05224/6270 oder ☎ 05225/4664

Musikschule Löhne, ☎05732/ 900 40, www.loehne.de/musikschule

Familien- und Erziehungshilfe und Förder- einrichtungen

Familien- und Erziehungshilfe

Ev. Jugendhilfe Schweicheln , Herforder Straße 219, 32120
Hiddenhausen

Kontakt: www.ejh-sweicheln.de und ☎ 05221 / 96 01 01

Team LIFE:

Kontakte: teamlife.ejhs@web.de und ☎ 05221 / 96 02 11

Kennen Sie das: Ratlosigkeit.... Zweifel...?

Manchmal wächst einem alles über den Kopf, es gibt Schwierigkeiten, die trotz aller Anstrengungen nicht besser werden. Sie machen sich Sorgen und wissen alleine nicht mehr weiter.

Unser Hilfsangebot zielt darauf ab, Sie bei der Erreichung Ihrer Zielsetzung zu unterstützen.

Die einzelnen Hilfen werden auf dem Hintergrund der individuellen Zielplanung zusammen mit dem Jugendamt ausgehandelt und vereinbart.

Besonders hilfreich war unser Angebot schon bei:

- Erziehungsproblemen
- in Situation von Trennung und Scheidung
- Schulproblemen
- Schulden und Arbeitslosigkeit und den daraus resultierenden Schwierigkeiten für Familien mit Kindern

Beratung für Alleinerziehende

Wer Kindererziehung, Existenzsicherung und Haushaltsführung gleichzeitig und allein managt, braucht manchmal Unterstützung. Eine Form dieser Unterstützung bietet das kostenlose Beratungs- und Informationsangebot speziell für Alleinerziehende.

Kontakt:

Stefan Heckers, Berliner Straße 10, 32049 Herford

☎ 05221 / 10-37-0, Stefan-Heckers@SkF-Herford.de, www.skf-herford.de

Sprechzeiten: Montag und Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und
Do. zusätzlich von 14.30 bis 17.00 Uhr

Heilpädagogisches Zentrum mobile

Ein Angebot für Familien, die sich Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder wünschen und/oder die ihren Kindern dabei helfen wollen mit ihren Wahrnehmungsbeeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten, der AD(H)S Problematik besser leben zu lernen. Die Tagesgruppe sowie die ambulanten Angebote finden auf der Grundlage des § 27 KJHG statt und können somit bei dem zuständigen Jugendamt geklärt werden.

Die Gestaltung des Angebotes ist ein gemeinsamer Prozess aller Beteiligten. Es gibt verschiedene Bausteine, die je nach der aktuellen Bedarfslage der Familien genutzt werden.

- Heilpädagogische Tagesgruppe mit flexiblem Setting
- Heilpädagogische Diagnostik
- Heilpädagogische Einzel- und Gruppenförderung
- Schulische Förderung und Begleitung
- Integrative Lerntherapie
- Elterntraining
- Video-Home-Training
- Aufsuchende Familientherapie

Kontakt: Frau Rohr, Erziehungsleitung: ☎ 01520/9080407
rohr@ejh-schweicheln.de, mobile@ejh-schweicheln.de

Wellcome – Praktische Hilfen für Familien

Wellcome ist ein etabliertes Hilfsangebot für Familien mit Neugeborenen um diese stundenweise zu entlasten.

Kontakt: Frau Rohr, ☎ 0152-090-804-07 (auch über Whatsapp),
Sprechzeiten sind jeden Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr
herford@wellcome-online.de, www.wellcome-online.de

Allgemein Sozialer Dienst Hiddenhausen

Kreis Herford, Jugend, Schule und Kultur
Beratung und Förderung junger Menschen und deren Familien
Pestalozzistraße 3, 32120 Hiddenhausen

Frau Klitsch, ☎ 05221 / 96-98-82
a.klitsch@kreis-herford.de

Frau Hein, ☎ 05221 / 96-98-83
m.hein@kreis-herford.de

Frau Meyndt, ☎ 05221 / 96-98-84
m.meyndt@kreis-herford.de

Frau Przybylla-Scheil ☎ 05221 / 96-98-80
s.przybylla-scheil.@kreis-herford.de

Interdisziplinäre Frühförderstelle des Kirchenkreises Herford, Johannes-Falk-Haus

Die interdisziplinäre Frühförderstelle ist eine Einrichtung, die heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen aus einer Hand für Kinder mit Entwicklungsdefiziten oder Behinderungen anbietet.

Die Förderung ist von der Geburt an bis zum Schuleintritt möglich. Mit gezielten Spiel- und Bewegungsangeboten wird das Kind darin unterstützt seine Stärken zu entfalten.

Kontakt:

Julia Walkenhorst, Heidestr. 86-90, 32257 Bünde

☎ 05223-1834298

info@fruehfoerderung-herford.de

fruehfoerderstelle@kirchenkreis-herford.de

www.fruehfoerderung-herford.

Integrationsklassen

Integrative Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Kindern

Grundschule Lippinghausen

Untere Ringstraße 2

32120 Hiddenhausen

Frau Gerkensmeier, ☎ 05221 / 66-94-5

gs-lippinghausen@t-online.de

Olof-Palme-Gesamtschule Hiddenhausen

Pestalozzistraße 5

32120 Hiddenhausen

☎ 05221 / 964-370

Schulsozialarbeit an der Olof-Palme-Gesamtschule, Hiddenhausen

Kontakt: Sonja Hippel

Sprechzeiten: Di. u. Do., 2. Pause von 11.30 – 11.45 Uhr

Mittelstufenhaus, Raum 106, ☎ 05221 / 964-172

Wittekindpass

Personen mit geringem Einkommen können den Wittekindpass beantragen. Der Wittekindpass verbilligt Eintritte beim Besuch kommunaler Einrichtungen im Kreis Herford, z. B. Freibad, Hallenbad, Kino oder Kulturveranstaltungen und Kurse.

Sie können den Pass beantragen im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, Raum 004, ☎ 05221 / 964-332.

Sporthallen

Sporthalle der Olof-Palme-Gesamtschule,
Pestalozzistraße 5, 32120 Hiddenhausen

Sporthalle der Grundschule Eilshausen,
Schulstraße 31, 32120 Hiddenhausen

Sporthalle der Grundschule Schweicheln-Bermbeck,
Alter Kirchweg 11, 32120 Hiddenhausen

Sporthalle der Grundschule Hiddenhausen,
Unter der Weide 14, 32120 Hiddenhausen

Sporthalle der Grundschule Oetinghausen,
Eilshauser Straße 28, 32120 Hiddenhausen

Sporthalle der Grundschule Lippinghausen,
Untere Ringstraße 2, 32120 Hiddenhausen

Sporthalle der Grundschule Sundern,
Siedlungsstraße 11, 32120 Hiddenhausen

Die Sporthallen können aus Sicherheits- und Organisationsgründen nur von Vereinen genutzt werden.

Kinderspielplätze

Lippinghausen	Max-Planck-Weg, Am Brunnen, Untere Ringstraße 2 - Grundschule, Rathausstraße - Skaterbahn
Eilshausen	Kalte Welle, Charlottenburger Straße Buchenkampsiedlung, Glockenstraße, Am Schweigsiek - Bolzplatz Schulstraße 31 - Grundschule
Schweicheln	Heinestraße - Basketballplatz, Wiesenstraße/Im Werregrund, Walnußweg, Carl-Severing-Straße, Wilhelm-Mellies-Straße Alter Kirchweg 11 - Grundschule Barlachweg - Bolzplatz
Hiddenhausen	Unter der Weide 14 - Grundschule Freiherr-vom-Stein-Straße,
Oetinghausen	Holtstraße, Heidestraße Eilshauer Straße 28 - Grundschule
Sundern	Siedlungsstraße 11 - Grundschule Berliner Straße

Sportplätze

- Sportplatz Lippinghausen, Mittelpunktstraße, 32120 Hiddenhausen
- Sportplatz Eilshausen, Hellweg, 32120 Hiddenhausen
- Sportplatz Schweicheln-Bermbeck, Am Kartel, 32120 Hiddenhausen
- Sportplatz Hiddenhausen, Schlattstraße, 32120 Hiddenhausen

Sportplatz Oetinghausen, Mittelpunktstraße, 32120 Hiddenhausen

Sportplatz Sundern, Untere Wiesenstraße, 32120 Hiddenhausen

DFB-Minispielplatz an der Grundschule Schweicheln-Bermbeck, Alter Kirchweg 11, 32120 Hiddenhausen

Soweit kein Vereinstraining bzw. keine (Sport-)Veranstaltung stattfindet, stehen die Sportplätze allen Kindern, Jugendlichen und Einwohner*innen zur Verfügung. Eine Nutzung der Anlagen durch Gruppen/Privatpersonen ist nach Anmeldung möglich.

Kontakt: Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Schule, Sport und Kultur,
Rathausstraße 1, Zimmer 125, Frau Bleimund, ☎ 05221 / 964-350
u.bleimund@hiddenhausen.de

Spiel und Sport für Kinder

Lippinghausen:

Volttigieren für Kinder (ab 6 Jahren)

Fr. 14.30 – 15.30, Sa. 9.30 – 11.30 Uhr

www.reitsportverein-Hiddenhausen.de

Reitunterricht für Kinder (ab 8 Jahren)

Mo. bis Fr. nachmittags, Sa. mittags zusätzlich Longenstunden

Information: Frau Grüttner, ☎ 0151 / 57-79-55-31 und

www.reitsportverein-hiddenhausen.de

Krabbelgruppe (8 bis 24 Monate)

Di. 16.00 – 17.00 Uhr

Sporthalle Grundschule Lippinghausen, Untere Ringstraße 2

Information: SV Oetinghausen, ☎ 05221 / 582 47

Eltern-Kind-Turnen (2 bis 4 Jahre)

Di. 17.00 – 18.00 Uhr

Sporthalle Grundschule Lippinghausen, Untere Ringstraße 2

Information: SV Oetinghausen, ☎ 05221 / 582 47

Eltern-Kind-Turnen (2 bis 4 Jahre)

Mi. 16.00 – 17.00 Uhr

Sporthalle Grundschule Lippinghausen, Untere Ringstraße 2

Information: SV Oetinghausen, ☎ 05221 / 582 47

Kinderturnen (5 bis 6 Jahre)

Mo. 16.00 – 17.00 Uhr

Sporthalle Grundschule Lippinghausen, Untere Ringstraße 2

Information: SV Oetinghausen, ☎ 05221 / 58-24-7

Psychomotorisches Kinderturnen (5 bis 9 Jahre)

Mi. 17.00 – 18.00 Uhr

Sporthalle Grundschule Lippinghausen, Untere Ringstraße 2

Informationen: SV Oetinghausen, ☎ 05221 / 58 24 7

„Breitensport für Mädchen und Jungen“ (8 bis 10 Jahre)

Do. 17.00 – 18.00 Uhr

Sporthalle Grundschule Lippinghausen, Untere Ringstraße 2

Information: SV Oetinghausen, ☎ 05221 / 58-24-7

Leichtathletik für Mädchen und Jungen (8 bis 16 Jahre)

Do. 17.30 – 20.00 Uhr

Sporthalle der OPG, Pestalozzistraße 5

Information: Herr Jäckel ☎ 05221 / 85 58 70 oder

Herr Siegert ☎ 05221/34 27 268 oder www.leichtathletik-nachwuchs.de

EILSHAUSEN:

Kindersport (6 bis 10 Jahre)

Fr. 16.00 bis 17.30 Uhr

Sporthalle Grundschule Eilshausen

Information: Ev. Jugend, ☎ 05223 / 18-06-32-7

Schweicheln-Bermbeck

Karate für Kinder und Jugendliche (ab 8 Jahre)

Di., Fr. auf Anfrage

Sporthalle Grundschule Schweicheln und Lippinghausen

Information: SG Schweicheln, ☎ 0170 / 96-47-10-2,

www.dojo-taiyo-schweicheln.de

HIDDENHAUSEN:

Tennisclub Hiddenhausen e.V.

Grasweg 23

Information: www.tc-hiddenhausen.de, info@tc-hiddenhausen.de
und ☎ 05223 / 85 33 3

OETINGHAUSEN:

Eltern-Kind-Turnen (2 bis 4 Jahre)

Mo. 16.00 – 17.00 Uhr

Sporthalle Grundschule Oetinghausen, Eilshauser Straße 28

Information: SV Oetinghausen, ☎ 05221 / 58 24 7

„Little Sound Dancer“ 1 (7 bis 10 Jahre)

Fr. 15.15 – 16.15 Uhr

Sporthalle Grundschule Oetinghausen, Eilshauser Straße 28

Information: SV Oetinghausen, ☎ 05221 / 58 24 7

„Little Sound Dancer“ 2 (11 bis 15 Jahre)

Fr. 16.15 – 17.15 Uhr

Sporthalle Grundschule Oetinghausen, Eilshauser Straße 28

Information: SV Oetinghausen, ☎ 05221 / 58-24-7

Lauftreff für Jedermann (Männer, Frauen und Kinder)

Information: SV Oetinghausen, Herr Jäckel ☎ 05221 / 85-58-70

Die Evangelische Jugend bietet jede Woche Gruppen für alle ab 6 Jahren an. Weitere Informationen unter www.ej-hiddenhausen.de.

Gemeindesportverband

Gemeinde Hiddenhausen, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen,

Raum 201 A, Thomas Korytowski, ☎ 05221 / 964-420

t.korytowski@hiddenhausen.de

Sport in der Gemeinde

Aktuelle Angebote finden Sie unter: www.hiddenhausen.de/GSV
oder www.sportbildungswerk-nrw.de.

Weitere Adressen

Freibad Hiddenhausen

Badstraße 13, 32120 Hiddenhausen, ☎ 05223 / 83-42-9

Öffnungszeiten (Saison): Mo. bis Fr. 7.00 – 20.00 Uhr,

Sa. u. So. 7.00 – 19.00 Uhr

In den Sommerferien finden Schwimmkurse für Kinder statt.

Gemeindebücherei Hiddenhausen

Rathausplatz 15, 32120 Hiddenhausen, ☎ 05221 / 96 41 20

buch@hiddenhausen.de, www.buecherei-hiddenhausen.de,

www.facebook.com/buecherschubsen

Öffnungszeiten: Di. u. Do. 12.30 – 18.00 Uhr, Mi. 10.00 – 15.00

Uhr, Fr. 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, montags geschlossen.

Haus der Jugend

Am Rathausplatz 18, 32120 Hiddenhausen

Kurse & Workshops, Kindertheater, Kulturfrühstück, Ferienspiele, spezielle Angebote für Mädchen & Jungen

Programminformation: ☎ 05221 / 99-67-66

haus.der.jugend@teleos-web.de

www.hausderjugend-hiddenhausen.de

Die Falken „Jugendtreff Future“ auf dem Gelände der Jugendhilfe Schweicheln

Herforder Straße 219, 32120 Hiddenhausen-Schweicheln

Informationen unter www.heroquestworld.de oder ☎ 0176 / 29 05 59 91 oder future@falken-herford.de

Erlebnis-Museum des Holzhandwerks Hiddenhausen

Maschstraße 16, 32120 Hiddenhausen

Öffnungszeiten: Sonntag 14.00 – 17.00 Uhr

Kontakt: Förderverein für das Holzhandwerksmuseum

im Kreis Herford e. V., ☎ 05223 / 84-88-2

www.hiddenhausen.de/kultur/museum/holzmuseum

Museumsschule Hiddenhausen e.V.

Blumenstraße 60, 32120 Hiddenhausen-SchweichelIn-Bermbeck

☎ 05221 / 964-324 oder 05221 / 964-336

info@museumsschule.de

www.museumsschule.de

Historischer Unterricht, Führungen und Kindergeburtstage

KulturWerkstatt Hiddenhausen e. V.

Maschstraße 26, 32120 Hiddenhausen

☎ 05223 / 98-59-88-0 oder info@kuwehi.de, www.kuwehi.de

Büroöffnungszeiten: Di. 17.00 – 19.00 Uhr u. Fr. 10.00 – 12.00 Uhr

Kurse und Seminare für Kinder und Erwachsene

Handwerkliche und künstlerische Gestaltungsangebote

Biologiezentrum Bustedt, Ostwestfalen-Lippe e. V.

Exkursionen und Angebote für Gruppen und Schulklassen

Gutsweg 35, 32120 Hiddenhausen, ☎ 05223 / 87-03-1

biobustedt@aol.com, www.gutbustedt.de

Spürnasenpfad

Hier können Kinder von 3 bis 11 Jahren und Erwachsene im Wald spielen, ausprobieren, lernen und entspannen – mit Bewegung und ohne Langeweile. Der Spürnasenpfad ist ein Angebot für Familienausflüge, Kindergeburtstage, Wander- und Projektstage an Schulen, Naturspaziergänge von Kitas, Kindergruppen und Vereinen.

In Hiddenhausen ist der 2 bis 3 km lange Spürnasenpfad im Schweichelner Wald. Eine Führung durch den Spürnasenpfad wird angeboten von:

Biologische Station Ravensberg

Am Herrenhaus 27, 32278 Kirchlengern, ☎ 05223 / 78-25-0 oder 18-37-77-5

Dauer einer Führung:

2 – 3 Stunden

Kosten inkl. Rucksackverleih:

25,00 € pro Gruppe

Ausleihgebühren Spürnasenrucksack:

Familienrucksack für bis zu 6 Personen 5,00 €

Klassenrucksack für bis zu 30 Personen 15,00 €

Pfand 25,00 € + Ausweis

Deutsche Waldjugend (DWJ)

Informationen unter www.waldjugend.de

Kontakt: ☎ 05223 / 82-95-19

Beratungsstellen

Familienkasse

Beratung im Arbeitsamt Herford

Hansastraße 33, Postfach 1153,32049 Herford

☎ 05221 / 98-50

Mo, Di, Fr, 08.00 – 12.30 Uhr und Do, 8.00 – 18.00 Uhr

Agentur für Arbeit Herford

Beauftragte für Chancengleichheit (BCA)

Hansastraße 33, 32049 Herford

☎ 05221 / 98-51-44

herford.bca@arbeitsagentur.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Kreises Herford

Amtshausstraße 4, 32051 Herford, ☎ 05221 / 13 16 38

erziehungsberatungsstelle@kreis-herford.de

Offene Sprechstunde:

1. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr und

3. Montag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr

Ansonsten mit Voranmeldung unter der angegebenen Nummer

Regionale Schulberatung

Für Schüler und Eltern bei ersten Problemen in oder mit der Schule

Ravensberger Str. 6, 32051 Herford, ☎ 05221 / 284 98 60

Beratungsstelle Unterhaltsvorschuss

Jugendamt Kreis Herford

Amtshausstraße 3, 32045 Herford, Raum 4.29

☎ 05221 / 13-14-29 oder b.michler@kreis-herford.de

**Deutscher Kinderschutzbund e. V.
Ortsverband Herford e. V.**

Am Münsterkirchplatz 7, 32052 Herford, ☎ 05221 / 867 47
Mo. bis Do. 14.30 -17.00 Uhr
info@kinderschutzbund-herford.de
www.kinderschutzbund-herford.de

Ortsverband Bünde e.V.

Von-Schütz-Straße 9, 32257 Bünde,
☎ 05223 / 431 00 und
Mo. u. Do. 8.00 – 11.00 Uhr
info@kinderschutzbund-buende.de
www.kinderschutzbund-buende.de

„Die Nummer gegen Kummer“

Kinder- und Jugendtelefon
☎ 0800 / 111 0 333 (Anruf kostenlos)
Sprechzeiten: Mo. bis Sa. 14.00 – 20.00 Uhr

**femina vita Mädchenhaus Herford e.V.
Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen in Krisen**

Höckerstraße 13, 32052 Herford
☎ 05221 / 506 22 oder mail@feminavita.de

PRO FAMILIA Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und
Bahnhofstraße 6, 32257 Bünde, ☎ 05223 / 99 22 23

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Herford e. V.
Auf der Freiheit 25, 32052 Herford, ☎ 05221 / 599 80
Schwangere, die sich in einer finanziellen Notlage befinden können
einen Zuschuss für die Babyausstattung erhalten.

Jugend- und Drogenberatungsstelle (DROBS)

Diakonischer Werk Herford e. V.
Auf der Freiheit 25, 32052 Herford
☎ 05221 / 59 98 81
Drobs.herford@t-online.de
www.diakonie-herford.de

Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität

Diakonischer Werk Herford e. V.

Auf der Freiheit 25, 32052 Herford

☎ 05221 / 59 98 64

Hebammen, Geburtshäuser, Kinderkliniken, Naturheilpraxen, Ergotherapie

Hebammenzentrale Bielefeld Gütersloh e. V.

Vermittlung von Hebammen, Unterstützung und Beratung von Schwangeren und Wöchnerinnen

Spindelstraße 79, 33604 Bielefeld

Sprechzeiten: Mo - Fr. 9.00 – 11.00 Uhr, ☎ 0521 / 270 42 02

www.hebammenzentrale-bielefeld-guetersloh.de

Hebammen, die nach Hause kommen

Hebammen bieten Beratung & Informationen bei Fragen zu:

Geburtsvorbereitung in kleinen Gruppen oder in individueller Betreuung. In so einer Gruppe können Sie sich auf die Geburt vorbereiten. In Gesprächen können Fragen geklärt und mit anderen Frauen in der gleichen Situation Erfahrungen ausgetauscht werden. Frühzeitige Anmeldung (ca. in der 20. Woche) zu einem Kurs ist von Vorteil.

Betreuung während der Schwangerschaft und danach.

Betreuung in schwierigen Situationen beispielsweise bei gesundheitlichen Problemen des Babys.

Geburtshilfe in allen Phasen der Geburt.

Wochenbettbetreuung bis zu 8 Wochen nach der Geburt, wenn ärztlich verordnet auch länger, kommt auf Ihre Bitte eine Hebamme zu Besuch. Sie unterstützt und hilft bei allen Fragen zu ihrem Körper und ihrem Baby, z. B. zum Stillen, zur Wundheilung und Nabelversorgung, zum Schlafen und zur Verdauung des Kindes und zu vielem mehr.

Rückbildungsgymnastik muss bis zum 4. Monat nach der Geburt gestartet werden.

Ernährung/Lebensweise in der Schwangerschaft und nach der Geburt.

Die Unterstützung einer Hebamme ist für Sie kostenlos!

Kontakt Daten von Hebammen für Hiddenhausen

Frau Kämpfer, ☎ 05221 / 38 21 61

Frau Gehrke, ☎ 05221 / 68 81 24

Frau Santangelo, ☎ 05221 / 632 01

Frau Gerling, ☎ 0176/326 21 873

Frau Rump, ☎ 0178/815 64 32

Geburtshaus Bielefeld

Wertherstraße 8, 33615 Bielefeld

Ansprechpartner: Frau Görlich, ☎ 0521 / 528 15 50

www.geburtshaus-bielefeld.de

Kinderklinik Klinikum Herford

Schwarzenmoorstraße 70, 32049 Herford, ☎ 05221 / 94 25 44,

www.klinikum-kreis-herford.de

BABYnest, Mathilden Hospital Herford

Renntormauer 1-3, 32052 Herford, ☎ 05221 / 593-0

www.BABYnest-Herford.de

Naturheilpraxis Anne Dölling

Bünder Straße 19, 32120 Hiddenhausen, ☎ 05221/275150

w.doelling@praxis-doelling.de, www.praxis-doelling.de

Termine nach Vereinbarung

Heilpraktikerin Regina Wiedemann

Obere Wiesenstraße 7, 32120 Hiddenhausen, ☎ 05221/1279046

oder 01578-4885648, praxis@regina-wiedemann.de,

www.regina-wiedemann.de

Heilpraktiker Karl-Heinz Stucht

Dachsstraße 10, 32120 Hiddenhausen, ☎ 05221/2756218

stucht@teleos-web.de

Nicola Bareis, Praxis für Ergotherapie

Milchstraße 162

32120 Hiddenhausen

info@ergo-bareis.de

www.ergo-bareis.de

Das Vierundzwanzig-Stunden-Baby

„Das Vierundzwanzig-Stunden-Baby“ ist ein Kursangebot für werdende Eltern, indem erste hilfreiche Tipps zum Umgang mit dem Baby vermittelt werden. Hier haben Alleinstehende und Paare die Möglichkeit vom stressreichen Alltag abzuschalten, andere Eltern kennenzulernen und sich Wissen über ihr Kind anzueignen wie beispielsweise:

- Was gehört zur Erstlingsausstattung
- Die Entwicklung im 1. Lebensjahr
- Baden und Wickeln
- Was gehört zur Schlafumgebung
- Impfplan -Was muss hierbei beachtet werden
- Ernährung (Stillen)

Die Kurse finden immer an einem Samstag statt und sind kostenfrei.

Interessierte können weitere Informationen erhalten bei der Ev. Jugendhilfe Schweicheln ☎ 05221 / 99-62-01-0 oder 0152 / 090 80 454

Projekt Wunsch Oma-/Opa

„Wer keine Großeltern hat, verpasst eine Menge – wer keine Enkel hat, auch...“

Die Ev. Jugendhilfe Schweicheln organisiert das Projekt Wunsch Oma-/Opa im Rahmen ihrer Freiwilligenarbeit. Das Angebot möchte Jung und Alt zusammenbringen. Das zentrale Anliegen dieses Projektes bezieht sich auf die Begleitung und Betreuung von Kindern durch ehrenamtliche Seniorinnen und Senioren. Frau Zech ☎ 0150 / 9080-471

Freizeit

Kinder und Jugendreisen der Ev. Jugend im Kirchenkreis Herford

In den Sommerferien finden regelmäßig Fahrten nach Schweden, Frankreich, Italien, Kroatien, Spanien und Irland statt. Informationen zu den Orten und Preisen erhält man unter www.juki-reisen.de oder beim Amt für Jugendarbeit des Kirchenkreises Herford, Hansastraße 60, 32049 Herford, ☎ 05221 / 98-85-70.

Stadtheater Herford

Mindener Straße 11, 32049 Herford, Abendkasse ☎ 05221 / 50-00-8,
Theaterbüro, Linnenbauerplatz 6, 32052 Herford, ☎ 05221 / 50-00-7,
theater@herford.de, www.theater.herford.de
Angebote Kindertheatervorstellungen, Weihnachtsmärchen etc.

Lichtblick, kommunales Kino Kirchlengern

Lübbecker Straße 69, 32278 Kirchlengern, ☎ 05223 / 75-73-45-0
www.lichtblick-kirchlengern.de, jugendarbeit-kino@teleos-web.de
Sonderveranstaltungen: Das Kino kann zu Geburtstagen gemietet werden

Kreisheimatmuseum, Deutsches Tabak- und Zigarrenmuseum und Dobergmuseum-Geologisches Museum OWL

Striediecks Hof, Fünfhausener Straße 8 – 12, 32257 Bünde, ☎ 05223 / 79-33-00, www.museum-buende.de

Widukind - Museum - Enger

Kirchplatz 10, 32130 Enger, ☎ 05224 / 91-09-95
www.widukind-museum-enger.de, info@widukind-museum-enger.de

Gerbereimuseum Enger

Hasenpatt 4, 32130 Enger, ☎ 05224 / 97-79-70, info@gerberei-museum.de

Feuerwehrmuseum Kirchlengern

Häverstraße 188, 32278 Kirchlengern, ☎ 05223 / 73-79-2,
Öffnungszeiten: jeder erste und letzte Sonntag im Monat 11.00 –
17.00 Uhr

Hexenbürgermeisterhaus

Breite Straße 17-19, 32657 Lemgo, ☎ 05261 / 21-32-76
hexenbuergemeisterhaus@t-online.de,
www.hexenbuergemeisterhaus.de

Westfälisches Freilichtmuseum Detmold

Krummes Haus, 32760 Detmold, ☎ 05231 / 70-60,
Saison: 1. April bis 31. Oktober, täglich außer Montag von 9.00 –
18.00 Uhr,
wfm-detmold@lwl.org, www.freilichtmuseum-detmold.de

Archäologisches Freilichtmuseum Oerlinghausen

Am Barkhauser Berg 4 – 6, 33813 Oerlinghausen, ☎ 05202 / 22-
20
Saison: 1. April bis 31. Oktober für Einzelbesucher*Innen, für
Gruppen nach Anmeldung, Mo. – Fr. von 9.00 – 18.00 Uhr und Sa.
u. So. 10.00 – 18.00 Uhr
www.afm-oelinghausen.de.

Historisches Museum Bielefeld

Ravensberger Park 2, 33607 Bielefeld,
☎ 0521 / 51-36-30 oder 51-36-35,
Mi. – Fr. 10.00 – 17.00 Uhr, Sa./So. 11.00 – 18.00 Uhr,
Mo. u. Di. geschlossen
info@historische-museum-bielefeld.de
www.historisches-museum-bielefeld.de

Naturkundemuseum

Kreuzstraße 20, 33602 Bielefeld, ☎ 0521 / 51-67-34,
Mi. bis So. von 10.00 – 17.00 Uhr, Mo. und Di. geschlossen
NaturkundeMuseum@bielefeld.de

Bauernhausmuseum

Dornberger Straße 82, 33619 Bielefeld, ☎ 0521 / 52-18-55-2
Feb. bis Dez. Di. – Fr. 10.00 – 18.00 Uhr, Sa. Und So. 11.00 –
18.00 Uhr

bauernhausmuseum@owl-online.de
www.bielefelder-bauernhausmuseum.de

Pädagogisches Museum Bielefeld

Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Bielefeld,
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld, Räume V1-153 und V1-157
☎ 0521 / 10-63-32-0 Besuch nach Anmeldung
Das Museum zeigt eine einklassige Dorfschule um 1900.

Naturwissenschaftlicher Verein für Bielefeld und Umgegend e.V.

Exkursionen und Angebote auch für Kinder
Kreuzstraße 38, 33602 Bielefeld,
☎ 0521 / 17-24-34, Mi. 9.00 – 13.00 Uhr geöffnet
info@nwv-bielefeld.de, www.nwv-bielefeld.de

Tierpark Herford „Cafe Waldfrieden“

Stadtholzstraße 234, 32049 Herford,
☎ 05221 / 81-28-4
Saison: März bis November, täglich von 10.00 – 18.00 Uhr
Cafe ganzjährig geöffnet Di. bis So. 12.00 – 18.00 Uhr

Tierpark Olderdissen

Dornbergerstraße 149 a, 33619 Bielefeld,
☎ 0521 / 51-29-56,
das ganze Jahr geöffnet, Eintritt frei
umweltbetrieb@bielefeld.de, www.bielefeld.de

Eishalle Herford

Im kleinen Feld, 32051 Herford, ☎ 05221 / 994 40 20
www.eishalle-herford.de
Saison: Oktober bis Mitte März

Hallenbäder

Bünde/Ennigloh: Kloppenburgstraße 25, 32257 Bünde,
☎ 05223 / 619 38

Enger:

Gartenhallenbad Enger, Ringstraße 4, 32130 Enger,
☎ 05224 / 2142 oder gartenhallenbad@enger.de

Kirchlengern:

Aqua Fun, Am Hallenbad 1, 32278 Kirchlengern,
☎ 05223 / 786 89

Löhne: Albert-Schweitzer-Straße 10, 32584 Löhne,

☎ 05732 / 90 45 54

Herford: H2O, Wiesestraße 90, 32052 Herford,

☎ 05221 / 92 22 77

Schwimmkurse

Herford: H2O, Wiesestraße 90, 32052 Herford,
☎ 05221 / 92 22 77, info@h2o-herford.de ,www.h2o-herford.de

Babyschwimmen

2-9 Monate Do. von 8.30 – 9.15 Uhr
9-18 Monate Mi. von 9.15 – 10.00 Uhr

Aqua-Babys

18-36 Monate jeden Do. 9.15 – 10.00 Uhr

Einzel-Schwimmunterricht

Eine Unterrichtsstunde 45 min, 1 bis 10 Schwimmeinheiten, Termine nach Absprache

Schwimmkurs für Kinder ab 5 Jahren

15 Schwimmeinheiten á 45 min, Kursgebühr: 115,- €

Enger: Schwimmschule Hecker, Ketteler Straße 15, 33129 Delbrück

Termine und Anmeldung unter : ☎ 05250 / 99-58-64

Bad Oeynhausen: Bali Therme, Morbachallee 5, 32545 Bad Oeynhausen

Termine und Anmeldung für das

Babyschwimmen ☎ 05731/ 305 31 53

Schwimmkurse für Kinder ab 5 Jahren ☎ 05731/305 32 01

Aquafit für Schwangere Mi 18.30 – 19.30 Uhr, ohne Anmeldung

Weitere Angebote fürs Baby- und Kinderschwimmen unter www.sportbildungswerk-nrw.de.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Gemeinde Hiddenhausen
Gleichstellungsstelle, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen

Redaktion:

1.- 4. Auflage: Gisela Hering-Bejaoui
5.- 6. Auflage: Andrea Stroba
7. Auflage: Andrea Stroba, Anna-Lena Dierker

Verarbeitung:

Druckerei Metting GmbH & Co. KG, Bünde

Auflage:

500 Stück, Dezember 2016
200 Stück Nachdruck 2018
250 Stück Nachdruck 2019